

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive fondsspezifischen Anhang

Stand: 01. Februar 2025

Future X investment community Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Singlefonds)

AIFM:



CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig, Industriestrasse 2,
FL-9487 Bendern

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und das Basisinformationsblatt (das „PRIIP-KID“) sowie des letzten Halbjahresberichtes und Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 51 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Verkaufsrestriktionen

Anteile des AIF dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das **„Gesetz von 1933“**) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die **„Vereinigten Staaten“**).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der **„SEC“**) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Treuhandvertrags bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrags und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts (**„FATCA“**), insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;

- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer VIII. „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des AIF erwerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der AIF über eine Kündigungsfrist von 60 Kalendertagen auf den Bewertungstag verfügt.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	2
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	6
1. Allgemeine Informationen	6
2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	6
3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	8
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG	9
Präambel	9
I. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF	9
Art. 2 Allgemeine Informationen zum AIF	9
II. Die Organisation	10
Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	10
Art. 4 Rechtsverhältnisse	10
Art. 5 Der AIFM	10
Art. 6 Aufgabenübertragung	10
Art. 7 Anlageberater	10
Art. 8 Verwahrstelle	11
Art. 9 Primebroker	11
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF	11
III. Vertrieb	11
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	11
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger	12
IV. Änderungen des Treuhandvertrags / Strukturmassnahmen	13
Art. 13 Änderung des Treuhandvertrags	13
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	13
Art. 15 Verschmelzung	13
Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	14
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen	14
V. Auflösung des AIF und Anteilsklassen	14
Art. 18 Im Allgemeinen	14
Art. 19 Beschluss zur Auflösung	14
Art. 20 Gründe für die Auflösung	15
Art. 21 Kosten der Auflösung	15
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	15
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	15
VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	15
Art. 24 Bildung von Teilfonds	15
Art. 25 Dauer des AIF	15
Art. 26 Bildung von Anteilsklassen	15
VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	15
Art. 27 Anlageziel	15
Art. 28 Anlagepolitik	15
Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung	15
Art. 30 Profil des typischen Anlegers	16

Art. 31 Zugelassene Anlagen	16
Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen.....	16
Art. 33 Anlagegrenzen	16
Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	16
Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	20
Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme	20
Art. 37 Gemeinsame Verwaltung	20
VIII. Risikohinweise	20
Art. 38 AIF-spezifische Risiken.....	20
Art. 39 Allgemeine Risiken.....	20
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft	24
Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	24
Art. 41 Ausgabe von Anteilen	24
Art. 42 Rücknahme von Anteilen	25
Art. 43 Umtausch von Anteilen	26
Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen	26
Art. 45 Late Trading und Market Timing	27
Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	27
X. Kosten und Gebühren	27
Art. 47 Laufende Gebühren	27
Art. 48 Kosten zulasten der Anleger	30
XI. Schlussbestimmungen	30
Art. 49 Verwendung des Erfolgs	30
Art. 50 Zuwendungen	30
Art. 51 Steuervorschriften	31
Art. 52 Informationen an die Anleger	31
Art. 53 Berichte	32
Art. 54 Geschäftsjahr	32
Art. 55 Verjährung	32
Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	32
Art. 57 Allgemeines	32
Art. 58 Inkrafttreten	32
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / AIF	33
Anhang B: Fonds im Überblick	34
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	46

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die CAIAC Fund Management AG, Bendern, als AIFM stellt den Anlegern des Future X investment community Fund die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "Fonds im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an Privatanleger.

1. Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs B „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Fondsvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei dem AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIF.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Bei dem AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des AIF“

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrags inklusive Anhang B „Fonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und für den Anhang B „Fonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF unterstehen liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrags „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Offenlegung auf der Webseite des AIFM

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Bewertung“

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Fondsspezifische Risiken“

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Fonds im Überblick“

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw., der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 Gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 01. Februar 2025

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrags, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Fonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der Future X investment community Fund (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der Future X investment community Fund wurde am 31. Januar 2020 durch die FMA autorisiert.

Der Treuhandvertrag und der Anhang B „Fonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 26. November 2024 der FMA angezeigt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss ihrer Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „Fonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des AIF werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen des AIF sind allein die Anleger dieses AIF nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den AIF richten, sind auf das Vermögen dieses AIF beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieses AIF auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Änderung des AIF bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrags, des Jahresberichtes / Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zum AIF

Die Anleger sind an dem Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen. Die Details des AIF werden im Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des AIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb des AIF verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

II. Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 Der AIFM

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: „AIFM“), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat der CAIAC Fund Management AG am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit und am 15. November 2013 die Zulassung als AIFM gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erteilt. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gem. IUG und UCITSG. Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat ein umfangreiches internes Risiko Management installiert, welches über diverse Instanzen (menschlich wie technisch) das gesamte Risiko überwacht. Überdies hat der AIFM eine weitreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, auch durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Verwaltungsrat

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

Geschäftsleitung

Vorsitzender: Thomas Jahn

Mitglieder: Raimond Schuster

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwalter

Als Portfolioverwalter für den AIF fungiert der AIFM.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für den AIF fungiert der AIFM.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Der AIFM hat für das Vermögen des AIF eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände des AIF können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Als Verwahrstelle wurde die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz bestellt.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerten des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständiger Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Wirtschaftsprüfer des AIFM: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Wirtschaftsprüfer des AIF: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.caiac.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes und Halbjahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des AIF richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben

werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Treuhandvertrags / Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderung des Treuhandvertrags

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernehmenden und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10% des Wertes

ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG.

Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF und Anteilsklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Dieser AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen.

Art. 25 Dauer des AIF

Der AIF kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer des AIF ergibt sich aus Anhang B „Fonds im Überblick“.

Art. 26 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Fonds im Überblick" genannt.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des AIF wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das Anlageziel des AIF wird in Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des AIF wird in Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“,

Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des AIF ist im Anhang B „Fonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des AIF werden in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Fonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Das Vermögen des AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Vermögen des AIF unverzüglich ersetzt werden.

Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der vom AIF genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines AIF und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des AIF ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des AIF ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten AIF der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des entsprechenden AIF Rechnung tragen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe

Der AIFM tätigt keine Wertpapierleihe.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein AIF kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederranlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen

Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessenen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat.

In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrags für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Vermögens des AIF Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Vermögen des AIF Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,

- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Der AIF darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für den AIF finden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des AIF aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Fonds im Überblick“ und dem Jahresbericht und Halbjahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des AIF ist im Anhang B „Fonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die fondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich im Anhang B „Fonds im Überblick“.

Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein

wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, ihren eigenen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF kann das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem AIF bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem AIF ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräussert werden können.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Kredit- und Emittentenrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Vermögen des AIF, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für das Vermögen des AIF betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem AIF zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrags inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des AIF folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle, des Portfolioverwalters und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenkonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen trifft der AIFM Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den Beschränkungen auf die Sektoren «Erneuerbare Energie und Immobilien» und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des AIF kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des AIF fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Der AIFM hat daher die Möglichkeit bei einem AIF mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann der AIFM die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann der AIFM beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Der AIFM informiert die Anleger im Publikationsorgan des AIF oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Im Rahmen der NAV Berechnung werden jeweils aktuelle Auszüge und Bewertungen eines verwendeten SPVs / Broker Accounts berücksichtigt.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, u.a. um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im Anhang B „Fonds im Überblick“ genannt.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Fonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des AIF im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrags eingestellt werden.

Art. 42 Rücknahme von Anteilen

Der AIF verfügt über eine Kündigungsfrist von 60 Kalendertagen auf den Bewertungstag.

Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der in Anhang B „Fonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des AIF verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Fonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben AIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder des AIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrags eingestellt werden.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Art. 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb des erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Fonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen des AIF oder bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für in Anhang B „Fonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIF, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF bzw. die Anteilsklasse Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrags eingestellt werden.

Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des AIF führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer AIF, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des AIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 45 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Kosten und Gebühren

Art. 47 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Risikomanagement- und Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem Anhang B „Fonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

Service Fee (Verwahrstelle)

Es wird eine periodische Service Fee gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle erhoben.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern eine Portfolioverwaltung vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des AIF eine Vergütung gemäss dem Anhang B „Fonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Portfolioverwaltungsaufwendungen festzulegen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem Vermögen des AIF eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Vermögen des AIF eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den AIF im Anhang B „Fonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des AIF unterschiedliche Vertriebsvergütungen festzulegen.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des AIF belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Vermögens des AIF erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), PRIIP-KID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblatt, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);

- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Researchkosten;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMikV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Gewisse Kosten und Gebühren können dem AIF, vor allem in der Anfangsphase des AIF, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des AIF im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des AIF / der Anteilsklasse werden im Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Die effektiv angefallenen Auslagen des AIF werden im Jahresbericht / Halbjahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des AIF über maximal fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf das Vermögen des AIF.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von maximal CHF 15'000.- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des AIF Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des AIF Kosten für spezialisierte Beratungsleistungen direkt belasten, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht bereits von anderen Gebühren abgedeckt sind. Insbesondere im Rahmen von Kapitalmassnahmen von Zielinvestments, die in der Regel Courtagen von Banken für den Erwerb von Aktien oder anderen Anlageklassen und strukturierten Produkten auslösen (z.B. bei Kapitalerhöhungen von Zielinvestments und dem Erwerb von strukturierten Produkten). Diese Beratungsleistungen können extern durch Prüfungsgesellschaften, Rechtsberater oder Banken erbracht werden. Wenn dies zu einer geringeren Kostenbelastung führt als die Drittvergabe, kann der AIFM – so die notwendigen Kompetenzen vorliegen – diese Leistungen selbst erbringen und dem Vermögen des AIF belasten.

Diese Kosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht detailliert vorhersehbar war.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des AIF belastet werden. Die TER des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Fonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 48 Kosten zulasten der Anleger**Ausgabeaufschlag:**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des AIF kann ebenso Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ erheben.

XI. Schlussbestimmungen**Art. 49 Verwendung des Erfolgs**

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des AIF bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des AIF bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Fonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 50 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem

Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 51 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 52 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs B „Fonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und ungeprüfte Halbjahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 53 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird. Zudem wird ein ungeprüfter Halbjahresbericht erstellt.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 54 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „Fonds im Überblick“ entnommen werden.

Art. 55 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Fonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 57 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

01. Februar 2025

Der AIFM:

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Benden
Verwaltungsrat:	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
Geschäftsleitung:	Thomas Jahn Raimond Schuster
Wirtschaftsprüfer:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	Future X investment community Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	31. Januar 2020
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF:	CZK
Portfolioverwaltung:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Benden
Vertriebsträger in Liechtenstein:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Benden
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „Fonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Fonds im Überblick

B1 Future X investment community Fund

B1.1 Der Fonds im Überblick

Anteilsklassen ²	Anteilsklassen des AIF		
	Class R	Class I	Class I2
Valoren-Nummer	52370846	140406469	140406429
ISIN	LI0523708464	LI1404064696	LI1404064290
Dauer des AIF	unbeschränkt		
Kotierung	nein		
Rechnungswährung des AIF	CZK		
Referenzwährung der Anteilsklassen	CZK	CZK	CZK
Mindestanlage ³	1 Anteil	CZK 5 Mio.	CZK 25 Mio.
Erstausgabepreis	CZK 100.-	CZK 100.-	CZK 100.-
Erstzeichnungstag	14. Juni 2021	offen	offen
Liberierung (erster Valutatag)	14. Juni 2021	offen	offen
Bewertungstag (T)	Monatsultimo		
Bewertungsintervall ⁴	monatlich		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV		
Annahmeschluss Zeichnungen (T)	Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)		
Annahmeschluss Rücknahmen (T-60 / 180 / 360)	Kündigungsfrist von 60 Kalendertagen ⁵ auf den Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	Kündigungsfrist von 180 Kalendertagen ⁶ auf den Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)	Kündigungsfrist von 360 Kalendertagen ⁶ auf den Bewertungstag um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Erfolgsverwendung	thesaurierend		

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

Anteilsklassen	Class R	Class I	Class I2
Professionelle Anleger	zulässig		
Privatanleger	zulässig		

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Class R	Class I	Class I2
Maximaler Ausgabeaufschlag	5%		
Maximaler Rücknahmeabschlag	keiner		

² Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁴ Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit Sonder-NAVs gerechnet werden.

⁵ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden. Sofern das Monatsultimo kein liechtensteinischer Bankarbeitstag sein sollte, dann ist der letzte liechtensteinische Bankarbeitstag vor dem Monatsultimo relevant für den Annahmeschluss.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des AIF ^{6 7 8 9}

Anteilstklassen	Class R	Class I	Class I2
Maximaler Verwahrstellenaufwand	bis zu einem Nettofondsvermögen von CHF 50 Mio. oder Gegenwert: 0.17% p.a. für das übersteigende Nettofondsvermögen von CHF 50 Mio. oder Gegenwert: 0.15% p.a. oder Minimum: CHF 15'000.- p.a. zzgl. Service Fee CHF 420.- pro Quartal		
Maximaler Verwaltungsaufwand	0.20% p.a. oder Minimum CHF 25'000.- p.a. zzgl. je Anteilstklasse CHF 2'500.- p.a.		
Maximaler Risikomanagementaufwand	0.10% p.a.		
Maximaler Portfolioverwaltungs- aufwand	0.60% p.a. zzgl. Maximum CHF 25'000.- p.a.		
Maximaler Vertriebsaufwand	1.50% p.a.	0.90% p.a.	keiner
Performance Fee	keine		

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Es erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der AIFM fungiert als Portfolioverwalter für diesen AIF.

B1.2.2 Vertriebsträger

Es erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der AIFM fungiert als Vertriebsträger für diesen AIF.

B1.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

B1.6 Anlagegrundsätze des AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des Future X investment community Fund.

B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite und eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der AIF investiert vorwiegend mittels Zweck- und Immobiliengesellschaften in Wohn- und Gewerbeimmobilien (z.B. Wohnungen, Wohnblöcke, Hotels) in der Tschechischen Republik. Zudem können weitere als zulässig angegebene Vermögenswerte erworben werden.

Finanzderivate dürfen zu Absicherungszwecken und auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Investitionsentscheidungen werden auf Basis von aktuellen Kapitalmarkteinschätzungen getroffen.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁷ Der effektiv belastete Aufwand wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Treuhandvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

⁸ Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe X. Kosten und Gebühren.

⁹ Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.- zu seinen Gunsten erheben.

B1.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des AIF berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des AIF. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

B1.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Fonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines AIFs kann keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des AIF gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der AIF darf nachfolgende Anlagen unter Einhaltung der vorgegebenen Anlagegrenzen erwerben.

1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und andere (Hybride) Finanzinstrumente:

Der Gesamtwert der vom selben Emittenten ausgegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und anderen (hybriden) Finanzinstrumente darf 10 % des Wertes des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Handelt es sich bei dem Emittenten um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat und sind die Wertpapiere eine von diesem Kreditinstitut ausgegebene Anleihe, so kann die Obergrenze bis zu 25 % erhöht werden, sofern dieses Institut der Beaufsichtigung dieses Mitgliedstaats unterliegt, die garantiert, dass die durch die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel in Vermögenswerte investiert werden, die vorrangig für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen verwendet werden können (d. h. im Falle der Insolvenz des Emittenten). Die Summe dieser Investitionen darf jedoch 80 % des Gesamtwerts des Fondsvermögens nicht übersteigen.

- Ein Kreditinstitut ist ein Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe 1 der Verordnung (EU) 575/2013
- Handelt es sich bei den Wertpapieren um Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumente, die von der Tschechischen Republik ausgegeben wurden und an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt eines EU-/EWR-Mitgliedstaates oder an einem geregelten Markt des Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, kann die Grenze auf bis zu 35 % angehoben werden.

2. Aktien:

Der AIF darf nicht mehr als 10 % des Nennwerts der von einem Emittenten ausgegebenen Aktien oder der Gesamtzahl, der von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Aktien erwerben, die nicht mit den Stimmrechten verbunden sind.

Der AIF darf von keinem einzelnen Emittenten eine so grosse Menge von ausgegebenen Aktien erwerben, dass es dem AIFM möglich wäre, das Verhalten dieses Emittenten erheblich zu beeinflussen. Aktien sind Finanzinstrumente im Sinne von Art. 4 Abs. 44 Buchstabe a) der Richtlinie 2014/65/EU.
3. Anleihen: Der AIF darf nicht mehr als 10 % des gesamten Nominalwerts der von einem einzelnen Anleiheemittenten ausgegebenen Anleihen erwerben. Anleihen sind Finanzinstrumente im Sinne von Art. 4 Abs. 44 Buchstabe b) der Richtlinie 2014/65/EU. Von dieser Anlagebeschränkung sind nur Anleihen betroffen - ausgenommen sind vom AIF vergebene Darlehen.
4. Geldmarktinstrumente und andere Instrumente: Der AIF darf nicht mehr als 10 % des gesamten Nominalwerts oder der Gesamtzahl, der von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente erwerben. Geldmarktinstrumente sind Finanzinstrumente im Sinne von Art. 4 Abs. 17 der Richtlinie 2014/65/EU. Auslegungsbestimmungen: Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Anlagebegrenzungen gelten auch für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und anderer (hybriden) Finanzinstrumente, die einer Vertragspartei als Sicherheit für Derivate zur Verfügung gestellt werden und die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (im Sinne von Art. 4 Abs. 21 der Richtlinie 2014/65/EU) oder einer multilateralen Handelsfazilität (im Sinne von Art. 4 Abs. 22 der Richtlinie 2014/65/EU).
5. Einlagen bei Kreditinstituten: Der Gesamtwert der Einlagen bei Kreditinstituten in tschechischer oder ausländischer Währung, die bei einem Kreditinstitut gehalten werden, darf 20 % des Vermögens des AIFs nicht übersteigen.
6. Anteile von Anlagefonds: Der Gesamtwert der von einem Investmentfonds (Anlagefonds) ausgegebenen Anteile darf 20 % des Gesamtwerts des Fondsvermögens nicht überschreiten. Der AIF darf nicht mehr als 50% des Gesamtwertes der Vermögenswerte des AIF eines Investmentfonds (Anlagefonds) oder eines Teilfonds / Compartment eines Investmentfonds (Anlagefonds) erwerben. Vermögenswerte des AIF, die in Anteilen gehalten werden, die von inländischen oder ausländischen Investmentfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen ausgegeben wurden, dürfen nur a) von einem UCITS-Fonds oder einem alternativen Investmentfonds ausgegebene Anteile darstellen, welche Geld in der Öffentlichkeit einsammeln, wenn i) dieser Fonds von einem Manager verwaltet wird, der von einer zuständigen Behörde autorisiert und beaufsichtigt wird, ii) gemäß dem Prospekt eines solchen Fonds (oder eines ähnlichen Dokuments) der Fonds max. bis zu 10% seines Vermögens in Anteile investiert, die von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen ausgegeben wurden, iii) diese Anteile des Fonds in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr zurückgegeben werden können, oder sich der Preis dieser Anteile an einem geregelten Markt nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert unterscheidet. iv) dieser Fonds denselben oder strikteren Bedingungen in Bezug auf die Gewährung von Krediten wie in Abschnitt B Nr. 9 Buchstabe a) und b) unterliegt b) von einem alternativen Investmentfonds ausgegebene Anteile / Aktien, die nur von qualifizierten Anlegern im Sinne des Sec. 272 des tschechischen Gesetzes über Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds darstellen, wenn i) ein solcher alternativer Investmentfonds von einem AIFM verwaltet wird, der von einer zuständigen Behörde autorisiert und überwacht wird und dieser AIFM berechtigt ist von den im Art. 3 (2) der AIFMD ausgewiesenen Grenzwerten abzuweichen, ii) ein solcher alternativer Investmentfonds in der Tschechischen Republik vermarktet wird und iii) dieser nicht in Vermögenswerte investiert, in welche der AIF gemäß Prospekt nicht investieren darf und iv) wenn diese vom alternativen Investmentfonds ausgegebenen Anteile nicht mehr als 10% des Gesamtwerts des Fondsvermögens ausmachen.

7. Immobilien / Immobiliengesellschaften

- a. Der Wert einer direkt im AIF gehaltenen Immobilie darf beim Erwerb der Immobilie nicht mehr als 20% des Fondsvolumens ausmachen. Binnen der ersten 3 Jahre nach dem Erwerb darf dieser Wert um maximal 10% überschritten werden.
- b. Der Gesamtwert aller Grundstücke, auf welchen Neuprojekte realisiert werden, darf 20% des Wertes der AIF-Assets nicht überschreiten. Gesamtwert aller für den Bau bestimmt Grundstücke darf 20 % des Wertes der AIF-Anlagen nicht überschreiten.
- c. Mindestens 10% und höchstens 49% des NAV müssen bzw. dürfen in liquide Mittel, investiert sein. Diese Liquiditätsgrenze kann im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien und/oder Immobiliengesellschaften oder nach einem Verkauf von solchen durch den AIF überschritten werden.
- d. Der Wert einer Beteiligung an einer vom AIF erworbenen Immobiliengesellschaft darf 30% des Wertes aller AIF-Assets zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht überschreiten. Nach der Übernahme durch den AIF kann der Wert dieser Immobiliengesellschaft diesen Grenzwert binnen der ersten 3 Jahre ab Erwerb dieser Beteiligung um mehr als 10% überschreiten.
- e. Der AIF darf alle vorstehenden Anlagegrenzen in den ersten 3 Jahre nach seiner Liberierung mit Ausnahme folgender Massgaben überschreiten:
 - i. die unter Ziffer 7 a) genannte Grenze wird auf max. 60% erweitert
- f. Der AIF darf nur in Immobiliengesellschaften investieren:
 - i. bei denen nur die Geldkapitaleinlage zulässig ist
 - ii. bei denen Aktionären ihre Geldeinlage vollständig rückerstattet wird
 - iii. die ausschliesslich in Immobilien ihres Herkunftslandes investieren
 - iv. die ähnlichen Beschränkungen wie dieser AIF einhalten
 - v. die ihre Bewertung ähnlich dieses AIF gewährleisten
 - vi. die ausschliesslich in Immobilien investieren
 - vii. die liquide Mittel, die nicht in Immobilien investiert sind, nur in Geldmarktinstrumente, in die der AIF investieren kann, oder in Einlagen bei Kreditinstituten, in die der AIF investieren kann, anlegen. Diese Vorschrift hindert eine Immobiliengesellschaft nicht daran, die mit der Verwaltung ihrer Vermögenswerte verbundenen Kosten zu tragen oder in ihrem Namen ein Pensionsgeschäft oder ein Finanzderivat zu ihrer Absicherung abzuschliessen.
 - viii. die nicht in andere juristische Personen investieren
 - ix. die dem AIFM und der Verwahrstelle jeweils regelmässig eine Bestandsaufnahme der Immobilien und den testierten Jahresbericht übersenden
 - x. die im Falle der Auflösung oder ähnlichem dem AIF ein Vorkaufsrecht einräumen
- g. Jede Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft muss mindestens die Stimmenmehrheit an selbiger für die Veränderung der Satzung bedeuten.
- h. Wenn eine Immobilienbeteiligung in einem anderen Staat als der Tschechischen Republik in das Vermögen des AIF aufgenommen wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - i. für jeden dieser Staaten gibt es eine Höchstgrenze solcher Investitionen.
 - ii. es dürfen nur Immobilien in einem Staat erworben werden, in dem es ein Register für unbewegliches Vermögen gibt, in welchem das Eigentum und andere dingliche Rechte an unbeweglichem Vermögen des AIF eingetragen werden können, und
 - iii. es keine gesetzlichen Beschränkungen für die Übertragung von Immobilien gibt.
- i. Immobilien, die die Immobiliengesellschaft in ihr Vermögen erwerben oder aus ihrem Vermögen verkaufen möchte, müssen von einem vom AIFM ausgewählten Immobiliengutachter bewertet werden.
- j. Zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Veräusserung des Eigentums an der Immobilie dürfen nicht mehr als 6 Monate ab dem Datum vergehen, an dem das Gutachten für die Immobilienbewertung gemäss dem vorstehenden Absatz erstellt wurde.
- k. Aus dem Vermögen des AIFM, des Portfolioverwalters, der Verwahrstelle oder des Wirtschaftsprüfers des AIF dürfen keine Immobilien in das Vermögen des AIF übernommen werden..
- l. Der Erwerb von Immobilien ist nur zum Zwecke der
 - i. Betrieb des AIF, wenn die Immobilie bei ordnungsgemässer Verwaltung in der Lage ist, eine regelmässige und dauerhafte Rendite zu erzielen; oder

ii. ihre Weiterveräußerung, wenn die Immobilie in der Lage ist, bei ihrer Veräußerung einen Gewinn zu erzielen.

- m. Immobilien, die sich im Besitz des AIF befinden, können nur dann mit einer Hypothek belastet werden, wenn die durch die Hypothek gesicherte Forderung in die Verbindlichkeiten des AIF fällt. Immobilien, die im Eigentum des AIF stehen, dürfen nur dann mit einem absoluten Eigentumsrecht belastet werden, das keine Hypothek ist, wenn dies ihre Nutzbarkeit nicht wesentlich verringert.
- n. Immobilien, die mit einer Hypothek belastet sind, können vom AIF nur erworben werden, wenn die durch die Hypothek gesicherte Forderung in die Verbindlichkeiten des AIF fällt. Immobilien, die mit einem anderen absoluten Eigentumsrecht als einer Hypothek belastet sind, können vom AIF nur erworben werden, wenn dies ihre Nutzbarkeit nicht wesentlich verringert.

Eine Immobiliengesellschaft ist ein Unternehmen, dessen Tätigkeit hauptsächlich im Erwerb von Immobilien, dem Betrieb von Immobilien und der entgeltlichen Übertragung des Eigentums an Immobilien besteht.

Die in Ziffer 7 l) bis n) niedergelegten Vorschriften des AIF über Investitionen in Immobilien und die Auslegungsregel in dieser Ziffer 7 dieser Regeln müssen von der Immobiliengesellschaft, an der der AIF eine Beteiligung hält oder zu halten beabsichtigt, eingehalten werden.

Auslegungsregel:

Liegenschaften, deren wirtschaftliche Nutzung miteinander verbunden ist, werden bei der Berechnung der Investitionsgrenzen als eine einzige Immobilie behandelt.

8. Aufnahme von Krediten/ Darlehen:

Der AIF kann sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen Kredite aufnehmen. Die Summe der Werte aller Darlehen/Aufnahmen darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Darüber hinaus sind folgende Einschränkungen einzuhalten:

- a) Der AIF darf grundsätzlich nur ein Darlehen oder Kredit mit einer Restlaufzeit von max. 1 Jahr mit bis zu 20% des Wertes der AIF-Assets aufnehmen. Die Laufzeit eines Darlehens oder eines Kredites, welcher durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert ist, kann auch länger sein.
- b) Der AIF kann ein Darlehen oder einen Kredit, welcher durch eine Hypothek oder eine Verpfändung gesichert ist, ausschließlich zu dem Zweck aufnehmen, um (a) den Zustand des AIF-Assets in Form einer Immobilie zu gewährleisten oder zu erhöhen oder um (b) den Erwerb einer neuen Immobilien bis zu einem Prozentsatz von 70% des Wertes der zu erwerbenden Immobilien zu finanzieren.
- c) Der AIF darf ein Darlehen oder einen Kredit mit einer Laufzeit von maximal 6 Monate für Anlagezwecke und zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen aufnehmen. Ein Darlehen oder ein Kredit mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten darf nur zu Anlagezwecken aufgenommen werden.

9. Gewährung von Krediten:

- a) Das Fondsvermögen wird nicht für die Bereitstellung von Darlehen oder Krediten verwendet, die sich nicht auf die Verwaltung des AIF beziehen
- b) Aus dem Fondsvermögen werden besicherte Darlehen oder Kredite nur an Immobilienunternehmen an welchen der AIF beteiligt ist gewährt. Im Falle der Beendigung dieser Beteiligungen sind die gewährten Kredite innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Beteiligung an den AIF zurück zu führen.
- c) Die Summe aller an Immobilienfirmen vergebenen Darlehen und Kredite, darf 55% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

10. Der Gesamtwert der Investments mit der identischen Gegenpartei darf 35% nicht übersteigen.

Auslegungsregel:

- a) Bei der Berechnung dieser Obergrenze sind die zugrunde liegenden Vermögenswerte von Derivaten zu berücksichtigen; Dies gilt nicht, wenn es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um Finanzindizes oder quantitative Finanzindikatoren handelt.
- b) Die Emittentengrenze von 35 % gilt nicht für Immobilienunternehmen. Die Beschränkungen in Ziffer 7 gelten für solche Vermögenswerte.

11. Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

12.	Das Gegenparteirisiko das aus den Derivatgeschäften entsteht darf in Summe seines positiven Wertes der Derivate in Bezug auf eine Gegenpartei folgende Werte nicht übersteigen:
a)	10% des Vermögens des AIFs, sofern die Gegenpartei eine Zentralbank, ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU/EWR Raum oder ein ausländisches Kreditinstitut mit Sitz ausserhalb des EU/EWR Raums ist, sofern die dortige staatliche Regulierung dem Regelungsgehalt des EU/EWR Raums entspricht oder
b)	5% des Vermögens des AIFs, falls keine unter lit. a genannte Gegenpartei vorliegt.
13.	Das Exposure aus Derivatgeschäften muss vollständig von den Vermögenswerten des AIF gedeckt sein und der AIF muss jederzeit in der Lage sein all seine Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften zu bedienen.
14.	Mindestens 10% des Vermögens des AIF muss in den nachfolgenden Anlagen investiert sein:
a)	Einlagen bei Kreditinstituten oder der Tschechischen Nationalbank;
b)	Anleihen, die an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt eines EU/EWR-Mitgliedstaats oder an einem regulierten Markt des Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert;
c)	Anteile oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen;
d)	Geldmarktinstrumente
15.	Die Summe der Vermögenswerte des AIF, die in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gehalten werden und nicht:
a)	übertragbare Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt der EU oder des EWR oder an einem regulierten Markt eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert;
b)	Aktien / Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen ausgegeben wurden
i)	die an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt der EU oder des EWR oder an einem regulierten Markt eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert, oder
ii)	wenn ein solcher Organismus für gemeinsame Anlagen (i) seine Anteile nicht zurücknimmt,
iii)	einen Kodex für die Verwaltung und Administration des Unternehmens implementiert hat und der Aufsicht einer zuständigen Behörde unterliegt;
c)	Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt eines EU oder EWR Mitgliedstaats oder an einem regulierten Markt des Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert; darstellen, darf ein Limit von 10% am Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten
16.	Risikobegrenzungen der Hebelwirkung
a)	Das Derivaterisiko des AIF darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
b)	Das Gesamtrisiko bzw. der Leverage des AIF darf 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
c)	Der AIFM verwendet die Commitment-Methode als Risikomanagementverfahren.
17.	Anlagen in derivative Finanzinstrumente
	Anlagen in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können.
18.	Es bestehen keine weiteren Anlagebeschränkungen. Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagebeschränkungen festlegen. Diese werden, wenn und soweit sie zu einer Abänderung der hier gezeigten Veranlagungsgrundsätze führen, im Wege der Änderung der konstituierenden Dokumente nach den jeweilig geltenden Bestimmungen umgesetzt und entsprechend ausgewiesen.

B1.7.2 Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen sind innerhalb von 6 Monaten nach Liberierung des AIF einzuhalten.

B1.7.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet die Commitment-Methode bei der Berechnung der Hebelwirkung bzw. als Risikomanagementverfahren.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Aufnahme von Krediten oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Hierbei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines AIF oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CZK

Das Nettovermögen des AIF wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögen des AIF auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des AIF

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF investierten Betrag nicht zurückerhalten.

B1.9.1 Allgemeine Risiken

Die Anlagen des AIF können allgemeinen Risiken unterliegen. Hierzu zählen insbesondere das Marktrisiko, das Kredit- und Emittentenrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Gegenparteiensrisiko, das operationelle Risiko und das Länderrisiko. Eine weiter gehende, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 39 der Anlagebedingungen.

B1.9.2 Fondsspezifische Risiken

Die Risiken dieses AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aus diesem Grund können die allgemeinen Risiken wesentlich erhöht sein. Nachfolgend werden die allgemeinen Risiken mit erhöhtem Risikoprofil sowie weitere fondsspezifische Risiken aufgeführt.

Aufgrund der Möglichkeit des AIF mittels Immobilien(zweck)-gesellschaften in Immobilien und Immobilienprojekte in der Tschechischen Republik und in anderen Ländern zu investieren, besteht bei diesem AIF ein erhöhtes Marktrisiko hinsichtlich der betreffenden Immobilienmärkte, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Risiken der Immobiliengesellschaft

Bei einer indirekten Investition in Immobilienanlagen mittels (nachrangige) Anleihen oder Kreditvergaben hat der Anleger die Risiken zu berücksichtigen, die mit dem Vermögenswert selbst verbunden sind. Es besteht das Risiko, dass die vom AIF erworbenen Anleihen oder sonstigen Forderungen gegenüber Immobiliengesellschaften an Werthaltigkeit verlieren, da die Immobiliengesellschaft aufgrund von operationellen, betriebs- oder finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten oder aufgrund von marktbedingten Abwertungen von Immobilien hohe Verluste erleidet und ggf. nicht in der Lage ist die Verbindlichkeiten zu tilgen. Nachrangige Anleihen werden im Insolvenzfall nach dem Fremdkapital zurückgezahlt. Es besteht somit ein Rangrücktritt zugunsten anderer Gläubiger, was mit einem erhöhten Ausfallrisiko für den Anleger verbunden ist.

Immobiliengesellschaften sind unter Umständen in hohem Umfang fremdfinanziert und reagieren empfindlicher auf negative Marktbewegungen wie zum Beispiel steigende Zinssätze als etablierte kotierte Unternehmen. Bei sinkenden Immobilienpreisen oder sonstigen Abwertungen von Immobilienprojekten kann dies zu überproportionalen Verlusten für den Anleger führen (Hebeleffekt). Ausserdem ist die Gefahr höher als bei kotierten Unternehmen, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig wird und in Konkurs gerät.

Private Equity Anlagen weisen zudem höhere Markt- und Kreditrisiken auf als die von börsennotierten Gesellschaften, da unter anderem:

- die Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Bilanzierung, Prüfung oder Aufsicht unter dem Niveau von kotierten Anlagen liegen
- die Unternehmen nur eine kurze Historie und eingeschränkte Markterfahrung aufweisen
- die Unternehmen sich ggf. in einer Gründungs- oder Umstrukturierungsphase befinden und eine angespannte Finanzlage samt ungewisser Planungen und fehlendem Organisationsniveau aufweisen
- Vermögenswertändernde Tatbestände, wie bspw. eine wesentlich andere Vermögens-/ Finanz-/ und Ertragslage, können ggf. nicht zeitnah erkannt werden
- diese Anlagen in der Regel einen langfristigen, illiquiden Charakter aufweisen und daher nur eingeschränkt fungibel sind
- der Investitionsprozess technisch anspruchsvoll ist und daher weiteren Risiken unterliegen kann

Marktrisiko von Immobilien

Aufgrund der vorwiegenden Investition in Immobilien in der Tschechischen Republik ist der AIF in erhöhtem Masse von der Entwicklung dieser Immobilienmärkte abhängig. Die Anleger müssen sich über die erhöhten Immobilienrisiken bewusst sein und bei Verschlechterung der Immobilienmarktlage die hieraus resultierenden Verluste in Kauf nehmen können.

Entscheidende Variablen für den Wert einer Immobilie sind der Standort, die Ausstattung und die Vielfalt der Nutzbarkeit. Immobilienanlagen beruhen auf physischen Werten, den Liegenschaften und Grundstücken, für die es keinen geregelten Markt gibt. Immobilienmärkte sind zudem oft intransparent und erfordern genaue Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten. Bei direkten Immobilienanlagen über eine oder einzelne Beteiligungs- und Zweckgesellschaften ist eine breite Risikostreuung nach Regionen, Immobilientypen und Nutzungsarten vielfach nicht vorgesehen oder erst mit einem erheblichen Investitionsvolumen möglich. Immobilien reagieren teilweise ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Bei tiefen Zinsen sind beispielsweise Hypotheken günstig, und es ist einfacher, gute Erträge zu erwirtschaften.

Umgekehrt schmälern hohe Zinsen die Erträge. Zudem können fiskalische Anreize des Staates zur Förderung des Immobilienkaufs sowie attraktive Kreditbedingungen zu überhöhten Preisen führen.

Nachfolgend werden die zentralen Immobilienmarkt-, Objekt-, und Projektentwicklungsrisiken näher umschrieben, welche einen negativen Einfluss auf die Bewertung von Immobilienanlagen und Immobilienprojekten haben können.

Immobilienmarktrisiko

Änderungen von Risiken ergeben sich durch eine Veränderung auf der Nachfrage- oder der Angebotsseite. Das Immobilienmarktrisiko ist eines der zentralen Risiken in der Immobilienwirtschaft, da die Entwicklung der Mieteinnahmen und des Werts der Objekte massgeblich davon beeinflusst werden. Weitere wesentliche Einflussfaktoren auf die Immobilienmärkte sind das Standortrisiko, die wirtschaftliche und soziodemographische Entwicklung sowie die politischen, steuerlichen und juristischen Rahmenbedingungen.

Standortrisiken: Der Wert eines Grundstücks wird regelmässig massgeblich von seiner Umgebung geprägt. Unter dem Begriff der Standortrisiken sollen hier alle wertbeeinflussenden Eigenschaften des Umfelds verstanden werden. Zu den Standortrisiken zählen unter anderem die Lage und Topographie, Verkehrsanbindung und Infrastruktur, wirtschaftliches Umfeld, Soziodemographie und das Image des Standorts.

Wertentwicklungsrisiko ist das Risiko, dass sich der Wert einer Immobilie negativ verändert. Da die Wertentwicklung eine wesentliche Komponente der Immobilienrendite darstellt handelt es sich hierbei um ein für den wirtschaftlichen Erfolg der Investition zentrales Risiko. Die Wertentwicklung ist direkt mit der Höhe der Netto-Mieteinnahmen verknüpft, da Investoren für gewöhnlich den tragbaren Kaufpreis von Gebäuden auf dieser Basis mit Hilfe des Ertragswertverfahrens ermitteln. Insofern wirken sich Änderungen des Mietwerts und der Bewirtschaftungskosten unmittelbar auf den Wert des Gebäudes aus. Der Mietwert kann dabei durch Sondereinflüsse wie Leerstand oder Mietausfall abnehmen. Das Risiko der Wertentwicklung beeinflusst entsprechend die finanzielle Situation der Immobiliengesellschaft.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist das Risiko einer positiven oder negativen Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage auf globaler, nationaler oder regionaler Ebene. Bei der Bewertung des Risikos spielen sowohl die aktuelle Lage als auch die Zukunftsaussichten eine Rolle. Die Änderung der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst eine Vielzahl für die Immobilienwirtschaft relevanter Risikofaktoren, zum Beispiel die Immobilienmärkte, die Finanzmärkte oder die Bewirtschaftungskosten. Die wirtschaftliche Entwicklung kann in begrenztem Rahmen durch die Politik beeinflusst werden.

Soziodemographische Entwicklung ist das Risiko von Veränderungen in der Bevölkerung. Dies ist zunächst die Veränderung der Einwohnerzahl, aber auch andere Merkmale wie die Anzahl der Haushalte bzw. die Haushaltsgrosse, Altersverteilung, Ausbildung, Berufstätigkeit, Kinder und Migrationshintergrund spielen aus Sicht der Immobilienwirtschaft eine grosse Rolle. Die soziodemographische steht in Wechselwirkung mit der wirtschaftlichen Entwicklung und beeinflusst insbesondere den Immobilienmarkt.

Objektrisiken

Als wesentliches Objektrisiko ist das Gebäudesubstanzrisiko anzuführen. Das Gebäudesubstanzrisiko ist das Risiko physischer Schäden am Gebäude, die über das Mass der Schönheitsreparatur hinausgehen, sowie die Überalterung des Gebäudekonzepts. Ursache können direkte Einwirkungen von aussen durch Grossschadensereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen, Kriege, Terrorismus, Kriminalität etc.) sein, aber auch objektinterne Schäden wie Brand- oder Wasserschäden. Hinzu kommt die normale Alterung und Abnutzung der Gebäudesubstanz. Der Zustand der Gebäudesubstanz entscheidet auch über die möglichen Mieteinnahmen und über die Bewirtschaftungskosten.

Bei der Marktbewertung von Immobilienobjekten besteht grundsätzlich das Risiko, dass vorhandene Mängel bei der Gebäudesubstanz erst nachträglich zum Vorschein gelangen können und infolgedessen die Bewertung der Immobilienanlage gegebenenfalls korrigiert werden muss. Bei nicht vertraglicher Absicherung kann dies zu einem finanziellen Verlust für die Immobiliengesellschaft führen.

Rechtliche Risiken im Zusammenhang mit einem Objekt umfassen alle rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung und dem Objektmanagement. Hierunter fallen beispielsweise Belastungen des Grundstücks, mietrechtliche Fragen oder auch die Grundstückseigentümerhaftung. Die rechtlichen Risiken werden einerseits durch die gültige Rechtsordnung, andererseits durch die Managementqualität der Immobiliengesellschaft beeinflusst. Diese wirken sich im Wesentlichen je nach Sachlage auf die Bewirtschaftungskosten und die Finanzen der Immobiliengesellschaft als Ganzes aus.

Projektentwicklungsrisiken

Kostenrisiko (Bau- und Entwicklungskostenrisiko, Kostenrisiko, Kostensicherheit, Qualität/ Kosten/ Termine, Kalkulation) ist das Risiko der Abweichung der tatsächlichen von den veranschlagten Baukosten, meist in Form von Kostensteigerungen. Kostenrisiken sind ein nachgelagertes Risiko, da sich nahezu alle Risiken im Zusammenhang mit der Bauerstellung auch auf die Kosten auswirken. Dies sind insbesondere Boden- und Baugrundrisiken, technische Risiken, Terminrisiken und Genehmigungsrisiken. Kostenrisiken wirken sich wiederum auf die Finanzierung des Projekts aus, da ggf. zusätzliche Mittel beschafft werden müssen bzw. vereinbarte Kreditrahmen nicht ausgeschöpft werden. Aufgrund eines geringen Eigenkapitalanteils können Kostenrisiken ein hohes Schadenspotential bergen (Hebeleffekt).

Projektkonzeptionsrisiko ist das Risiko, dass es aufgrund eines nicht marktgerechten Gebäudekonzepts zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung von Immobilien kommt. Dies betrifft sowohl die Vermarktung durch den Projektentwickler am Ende der Entstehungsphase als auch die Vermietung durch den Investor in der Nutzungsphase. Das Projektkonzeptionsrisiko ist in der Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Standort- und Marktlage durch den Projektentwickler begründet. Es wirkt sich primär auf den Mietwert der Immobilie und mittelbar auf ihre Wertentwicklung aus. Ein flexibles Gebäudekonzept kann die Auswirkungen einer Fehlkonzepktion abmildern.

Finanzierungsrisiken (finanzielle Risiken, Finanzierungsrisiko) des Objekts in der Erstellung sind alle Risiken, die mit der Zwischenfinanzierung bis zur Veräußerung des Objekts an einen langfristigen Investor entstehen und direkt der Immobilie zuzuordnen sind. Hier besteht einerseits eine gewisse Abhängigkeit von Veränderungen am Kapitalmarkt, andererseits hat aber auch der Projektverlauf Auswirkungen auf die Finanzierung. Hier wirken sich insbesondere zusätzliche Kosten und Terminverzögerungen aus, einerseits da ggf. zusätzliches Kapital beschafft bzw. die Zwischenfinanzierung verlängert werden muss, was eine Erhöhung der Finanzierungskosten nach sich zieht. Finanzierungsrisiken im Projekt wirken sich wiederum auf die Finanzlage des Unternehmens aus. Können Immobilienprojekte mangels Finanzierung nicht wie vorgesehen fertiggestellt werden, kann dies unter Umständen zu hohen Verlusten für den Anleger und schlimmstenfalls zum Totalverlust des investierten Fondsvermögens führen.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände wie Immobilien erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräußert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräußerbar sind.

Zudem beeinflussen Kauf- bzw. Verkaufsaufträge die Liquidität des AIF, da ggf. die Abflüsse die Zuflüsse übersteigen und deren Saldierung zu einem wesentlichen Nettoabfluss der liquiden Mittel des AIF führen kann. Es ist daher vorstellbar, dass trotz geeigneter Risikomanagement-Instrumente die Liquidität zur Befriedigung von Rücknahmeaufträgen nicht ausreicht, und diese nicht zeitnah durchgeführt werden können.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken.

Zudem können Anteilsklassen, welche nicht auf die Rechnungswährung des AIF lauten, zusätzlichen Währungsrisiken ausgesetzt sein. Dies ist dann der Fall, wenn Anteilsklassen nicht oder nur teilweise gegen Währungsrisiken abgesichert sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Gegenparteirisiko kann unter anderem bei Abschluss von OTC-Derivaten erhöht sein.

Länderrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Länderrisiken hängen allgemein von den politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen länderspezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder ab, in denen das Finanzinstrument oder sonstiger Vermögenswert emittiert, erworben, verwahrt oder veräußert wird. Aufgrund der Anlagepolitik können die genannten Risiken in Bezug auf die Tschechische Republik und ggf. anderen Ländern erhöht sein.

Die Länderrisiken sind allgemein und u.a. erhöht bei Ländern mit einem niedrigen Kreditrating, Ländern mit Transferbeschränkungen sowie Ländern, deren Risiko von den Aufsichtsbehörden als erhöht bzw. mit Mängeln eingestuft werden bzw. werden können.

Konzentrationsrisiko

Als Konzentrationsrisiko werden Risiken bzw. Klumpenrisiken bezeichnet, die sich aus der Zusammensetzung des Gesamtportfolios eines AIF ergeben. Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Aufgrund der schwerpunktmässigen Anlage in Immobilien und Immobilienprojekte in der Tschechischen Republik und weiteren europäischen Ländern ist das Länderrisiko in Bezug auf die betreffenden Länder erhöht.

Da der AIF zudem keine Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Positionsgrössen und Emittentengrenzen vorsieht, kann ein einziger oder wenige Vermögensgegenstände ein Grossteil des Portfolios ausmachen. Hieraus resultiert ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, welches zu höheren Verlusten als bei diversifizierten Portfolios führen kann. Dieses Risiko ist vom Anleger entsprechend zu tragen.

Kredit- und Emittentenrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung und Derivaten

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund des möglichen Einsatzes von Krediten und Derivaten kann der AIF bei Ausnützung der zulässigen Limiten ein Hebelwirkungsrisiko aufweisen.

Operationelle Risiken (u.a. Bewertungsrisiko)

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Fondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Fondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Das Bewertungsrisiko als Teil des operationellen Risikos ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden, sofern keine expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreise gestellt werden. Im Allgemeinen können die verwendeten Bewertungsmodelle und –methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV-Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Gegenparteirisiko kann unter anderem bei Abschluss von OTC-Derivaten erhöht sein.

Interessenskonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle, der Portfolioverwaltung und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen der AIFM Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

B1.10 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, ist der Ziffer B1.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B1.11 Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

01. Februar 2025

Der AIFM:

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins

Future X investment community Fund

Der AIF kann in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins an Anleger, die im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professionelle Kunden angesehen werden oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, vertrieben werden.

Einige Jurisdiktionen lassen den Vertrieb aufgrund Notifikation auch an andere Anlegergruppen zu, sodass auch an diese – jeweils nach dem Recht des Aufnahmemitgliedsstaates – vertrieben werden darf.

Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemässe Notifikation.

Ein Vertrieb an Privatanleger wird von einer solchen Notifikation nicht umfasst und bleibt unzulässig, wenn nicht innerhalb des Anhangs B gesondert auf eine Zulassung zum Vertrieb an Privatanleger in einzelnen Staaten der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins hingewiesen wird.

Tschechische Republik:

Der AIF wurde am 20. August 2020 für die Tschechische Republik notifiziert. Seit 25.02.2021 ist der AIF auch für den Vertrieb an Privatanleger in der Tschechischen Republik zugelassen.

Vertriebspartner sind die CYRRUS a.s., Veveří 3163/111, Zabovresky, CZ-616 00 Brno sowie die Conseq Investment Management, a.s., Rybná 682/14, Staré Město, CZ-110 00 Prag 1.